

Stand: 8. Juli 2013

## Präambel

Die MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend: MVB) stellt dem Buchhandel ein Kommunikationssystem zur Verfügung (nachfolgend: Informationsverbund Buchhandel, IBU), das es Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels (nachfolgend: Teilnehmer) ermöglicht, Nachrichten über Bestellvorgänge (nachfolgend: Daten) miteinander auszutauschen.

## § 1

### Allgemeines

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers einerseits sowie der MVB als Betreiber des Systems andererseits regeln sich nach den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen oder Regelungen werden nicht anerkannt, es sei denn, MVB stimmt diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu.

- 1.1 MVB stellt ein Kommunikationssystem bereit, das der Aufnahme und Weiterleitung von Daten dient. Dieses ist für den Teilnehmer über Nachrichtenleitungen wie Telefon, ISDN und über das Internet erreichbar. Die Herstellung und Aufrechterhaltung der für den Zugang zum Kommunikationssystem erforderlichen Nachrichtenleitung(en) liegt allein im Verantwortungsbereich des Teilnehmers.
- 1.2 Das Kommunikationssystem steht dem Teilnehmer zur Eingabe oder zum Abruf von Daten an allen Tagen der Woche von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung.
- 1.3 MVB stellt eine durchschnittliche Monatsverfügbarkeit (30 Tage) des Kommunikationssystems von 95 Prozent sicher. Die Differenz zu 100 Prozent wird für periodisch durchzuführende Arbeiten der Systemwartung und -aufrechterhaltung benötigt.

## § 2

### Datenübermittlung

- 2.1 MVB wird alle Daten, die von Teilnehmern eingehen und die an andere Teilnehmer des Kommunikationssystems (Empfänger) gerichtet sind, in den jeweiligen Bestell- und Nachrichtenfächern der Empfänger zum Abruf durch dieselben bereitstellen.
- 2.2 Für die Weiterleitung von Daten von Teilnehmern an nicht am Kommunikationssystem teilnehmende Adressaten (adressierte Dritte) wählt MVB einen geeigneten postalischen Weg (z. B. Telefax oder Briefpost) oder auch die Datenübertragung in ein anderes Nachrichtennetz, dem der adressierte Dritte angeschlossen ist.
- 2.3 MVB schuldet jeweils nur die Speicherung der Daten auf einem für den Empfänger zugänglichen Server (bzw. bei etwaiger elektronischer Kommunikation die Übergabe der Daten an den Ausgangsserver von MVB bzw. Übergabe einer Sendung an die Post), nicht aber den erfolgreichen Eingang beim Empfänger. Die Leistungen von MVB bei der digitalen Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von MVB betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationssystems an das Internet und dem für die Daten des Teilnehmers bereitgestellten Server. Eine Einflußnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist für MVB nicht möglich. Nicht geschuldet ist die erfolgreiche Weiterleitung von Daten von oder zu dem die Daten abfragenden Rechner.
- 2.4 Der Teilnehmer prüft die Daten und sonstige Informationen vor deren Versendung an MVB oder an IBU teilnehmende Dritte auf Viren und setzt dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme ein.
- 2.5 Der Teilnehmer wird die von ihm in das Kommunikationssystem eingeführten Daten und Informationen selbst ihrer Wichtigkeit entsprechend sichern sowie eigene Sicherungskopien erstellen, um MVB bei einem Verlust von Daten oder Informationen die Wiederherstellung derselben zu ermöglichen.

## § 3

### Einrichtung eines IBU-Accounts

- 3.1 Für jeden Teilnehmer wird ein Benutzer-Account eingerichtet.
- 3.2 Jeder Teilnehmer ist für den Abruf der für ihn bestimmten und bereitgestellten Daten selbst verantwortlich.
- 3.3 Zur Adressierung von Bestell-/Lieferdaten eines Teilnehmers dienen entweder
  - a) dessen Firmenpräfix innerhalb der ISBN oder
  - b) dessen buchhändlerische Verkehrsnummer oder
  - c) ein im Buchhandel übliches, nicht verwechselbares Firmenkürzel laut IBU-Kürzelliste.

- 3.4 Ein gemeinsames Sammelfach für mehrere Empfänger kann nicht eingerichtet werden. Es steht jedoch jedem Teilnehmer frei, einen anderen Teilnehmer (Erfüllungsgehilfen) zur Kommunikation mit MVB zu beauftragen. Der Teilnehmer wird diese Beauftragung MVB schriftlich (Brief oder Fax) mitteilen und den beauftragten Teilnehmer benennen. Nach Eingang der Mitteilung werden die Daten dem benannten Erfüllungsgehilfen zum Abruf bereitgestellt.
- 3.5 Ist ein Erfüllungsgehilfe nicht seinerseits auch Teilnehmer am Kommunikationssystem, sondern ein Dritter, so erfolgt die vom Teilnehmer gewünschte Weitergabe der Daten nach Maßgabe des § 2.2.

## § 4

### Systemzugang

- 4.1 Setzt ein Teilnehmer für den Zugang zum Kommunikationssystem ein nicht durch MVB bereitgestelltes Programm ein, so muss gewährleistet sein, dass dieses den verbindlichen Format-Vorgaben von MVB für IBU entspricht.
- 4.2 Systemzugang mit manueller Bedienung ist nur zulässig, wenn die verbindlichen IBU-Format-Vorgaben eingehalten werden.

## § 5

### Geheime Teilnehmerkennung (Passwort)

- 5.1 MVB vergibt an den Teilnehmer eine Teilnehmerkennung sowie ein geheimes Paßwort (Nutzungs- und Zugangsberechtigung). Der zur Entgegennahme der Teilnehmerkennung Berechtigte ist im Teilnahmeantrag ausdrücklich zu nennen.
- 5.2 Die vergebene Teilnehmerkennung darf vom Teilnehmer ohne Wissen und ohne Zustimmung von MVB nicht geändert werden.
- 5.3 Der Teilnehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung des Kommunikationssystems durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere die ihm zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigung geheimhalten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Die Nutzungs- und Zugangsberechtigung ist durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Teilnehmer wird MVB unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigung nichtberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- 5.4 Der Teilnehmer trägt allein die Verantwortung für die Geheimhaltung seiner Nutzungs- und Zugangsberechtigung und erkennt an, dass alle Kommunikationskosten, die unter seiner Teilnehmeradresse in Verbindung mit seiner Teilnehmerkennung entstehen, zu seinen Lasten gehen.

## § 6

### Haftung

- 6.1 MVB haftet für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet MVB für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur für solche Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Für Personenschäden und für zugesicherte Eigenschaften haftet MVB unbeschränkt.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, haftet MVB – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für entgangene Gewinne und andere mittelbare Schäden.
- 6.3 Mitarbeiter von MVB sind zu Zusagen, die die Fähigkeiten des Kommunikationssystems, den Leistungsumfang oder sonstige dem Vertragsgegenstand anhaftende Tatsachen betreffen, grundsätzlich nicht berechtigt. Etwas anderes gilt nur, sofern eine solche Zusage schriftlich von der MVB-Geschäftsführung bestätigt wird.
- 6.4 Die Weiterleitung von Daten an adressierte Dritte nach § 2.2 erfolgt nach bestem Wissen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Adressen kann jedoch nicht übernommen werden.
- 6.5 Der Teilnehmer seinerseits macht sich schadensersatzpflichtig und erkennt dies an, wenn er unbefugt das Kommunikationssystem dazu benutzt, fremde, nicht für ihn bestimmte Daten oder Informationen zu erlangen oder weiterzugeben.

- 6.6 Für die vom Teilnehmer in das Kommunikationssystem eingeführten Daten übernimmt MVB keine inhaltliche Verantwortung. MVB ist insbesondere nicht verpflichtet, die Daten auf deren Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.
- 6.7 Der Teilnehmer haftet MVB dafür, dass er das Kommunikationssystem nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornografischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt und/oder auf den von MVB im Rahmen des Vertrages vorgehaltenen Datenverarbeitungsanlagen speichert. Er haftet ferner dafür, dass die von ihm in das Kommunikationssystem eingeführten Daten nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte, verstoßen. Der Teilnehmer stellt MVB insoweit von Ansprüchen Dritter sowie den angemessenen Kosten eines Rechtsstreits und der Rechtsverteidigung (einschließlich Rechtsanwaltskosten) frei.

## § 7

### Datenschutz

- 7.1 MVB führt eine ständige Datensicherung durch. Sie sorgt für die Geheimhaltung aller Daten.
- 7.2 Der Teilnehmer stimmt der Erhebung und Nutzung teilnehmerbezogener Daten zu. MVB wird solche Daten nur in dem zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang erheben und nutzen.
- 7.3 Alle mit dem Betrieb von MVB beauftragten Personen sind auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

## § 8

### Änderung des Leistungsumfangs

- 8.1 Der Leistungsumfang für das Kommunikationssystem kann von MVB jederzeit erweitert werden.
- 8.2 Die von MVB bereitgestellten Grundfunktionalitäten sind in der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste beschrieben. Darüber hinaus kann der Teilnehmer optionale Zusatzfunktionalitäten buchen, deren Einzelheiten ebenfalls in der zum Buchungszeitpunkt gültigen Preisliste geregelt sind.
- 8.3 MVB ist berechtigt, unwesentliche Einschränkungen des Leistungsumfangs vorzunehmen, die die Kernfunktionalitäten des Kommunikationssystems unberührt lassen und für den Teilnehmer zumutbar sind.
- 8.4 Über § 8.3 hinausgehend ist MVB berechtigt, den Leistungsumfang des Kommunikationssystems unter der Voraussetzung einzuschränken, dass sie dies dem Teilnehmer mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten vor Inkrafttreten der Einschränkung schriftlich mitteilt. Der Teilnehmer kann der Einschränkung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen, ansonsten gilt die Einschränkung als genehmigt. Widerspricht der Teilnehmer fristgemäß, so ist MVB berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Hierauf hat MVB ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen. Bei einer Änderung des Leistungsumfangs der optionalen Zusatzfunktionalitäten gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend; das Kündigungsrecht bezieht sich dann nur auf die jeweilige Zusatzfunktionalität.

## § 9

### Kosten der Teilnahme

- 9.1 Für die Teilnahme am Kommunikationssystem werden Einrichtungskosten und Benutzergebühren nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet (Preisliste abrufbar unter: [http://www.mvb-online.de/files/ibu\\_preisliste\\_verlage.pdf](http://www.mvb-online.de/files/ibu_preisliste_verlage.pdf)). Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, zahlbar nach Rechnungserhalt. Für Teilnehmer am BAG-Abrechnungsverfahren erfolgt die Gebührenbelastung innerhalb der BAG-Abrechnung.
- 9.2 Eventuell notwendige Preiserhöhungen werden dem Teilnehmer von MVB nicht weniger als drei Monate vor Inkrafttreten durch die Bekanntgabe einer neuen Preisliste mitgeteilt. Der Teilnehmer kann der Preiserhöhung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen, ansonsten gilt die Preiserhöhung als genehmigt. Widerspricht der Teilnehmer fristgemäß, so ist MVB berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Hierauf hat IBU ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen.

## § 10

### Vertragsdauer/ Kündigung

- 10.1 Verträge zur aktiven Teilnahme an IBU werden jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief oder Fax).
- 10.3 Die vom Teilnehmer optional zu den Grundfunktionalitäten gebuchten Zusatzfunktionalitäten (§ 8.2) können jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung optional gebuchter Zusatzfunktionalitäten hat keinen Einfluß auf den Fortbestand des Vertrages im Übrigen.
- 10.4 Die Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund wird nicht eingeschränkt; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief oder Fax). Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- nachgewiesener Missbrauch des Systems;
  - Nichtausgleich von Gebührenrechnungen trotz Mahnung;
  - Geschäftsaufgabe oder Liquidation;
  - Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens.

## § 11

### Änderungsvorbehalt

MVB ist berechtigt, die vorliegenden Geschäftsbedingungen unter der Voraussetzung zu ändern, dass sie dies dem Teilnehmer mit einer Frist von nicht weniger als vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt. Der Teilnehmer kann der Änderung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen, ansonsten gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht der Teilnehmer fristgemäß, so ist MVB berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Hierauf hat MVB ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen.

## § 12

### Schlußbestimmungen

- 12.1 Für etwaige Streitfälle ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Teilnehmer Vollkaufmann oder juristische Person ist.
- 12.2 Der Teilnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass MVB ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz (Vertragsübernahme) oder teilweise auf ein mit IBU und/oder dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, verbundenes Unternehmen übertragen kann. Wird der Kunde durch eine solche Übertragung in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer diesen Vertrag fristlos zum Tag des Inkrafttretens der Übertragung kündigen.
- 12.3 Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder es werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.